

Montagebedingungen

Fa. D + P, Dosier- und Prüftechnik GmbH, Emil-Eigner-Str. 3, 86720 Nördlingen

1. Arbeitsstunden

a)	Normalstunde	Monteur	EUR 60,--
		Techniker / Meister	EUR 72,--
		Ingenieur	EUR 85,--

Die ersten 8 Arbeitsstunden pro Tag an Werktagen (Montag – Freitag)/ für Arbeits-, Reise- u. Wartezeit

- b) Arbeitsstunde mit 25% Zuschlag
Jede über § a hinausgehende Arbeitsstunde bis zu 2 Stunden täglich
- c) Arbeitsstunde mit 50% Zuschlag
Jede über § b hinausgehende Arbeitsstunde und Nachtarbeit zwischen 22.00 und 6.00 h, sowie Samstagsarbeit
- d) Arbeitsstunde mit 100% Zuschlag
Jede über § c hinausgehende Arbeitsstunde = Arbeit an Sonn- und Feiertagen

2. Reisekosten

Fahrtkosten:

a)	PKW:	je km	EUR 0,72
b)	Kleintransporter	je km	EUR 1,20
c)	Sonstige:	nach Aufwand	

Für Gepäckbeförderung, sowie die Benützung von öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln können, soweit erforderlich, zusätzliche Kosten anfallen.

Verpflegung/Übernachtung:

a)	Tagespauschale	EUR 46,--
b)	Übernachtungspauschale	nach Aufwand

Mehrauslagen werden auf Nachweis berechnet.

Die Kostensätze verstehen sich rein netto und beinhalten keine Mehrwertsteuer.

3. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Entsendung von Fachkräften zur Durchführung einer Montage, die in eigener Verantwortung des Kunden erfolgt.

4. Preisstellung

Falls keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, sind die Kosten für die Entsendung des Montagepersonals nach Zeit berechnet. Die Berechnung erfolgt nach den vorstehenden Bedingungen. Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

5. Haftung des Unternehmens

Das Unternehmen haftet nur für die richtige Auswahl und die rechtzeitige Entsendung des Montagepersonals. Jedoch ist die Haftung des Unternehmens auf 5% des für die Entsendung des Montagepersonals zu berechnenden Entgelts beschränkt.

6. Sicherheitsvorschriften, Arbeitsbedingungen

Der Kunde ist verpflichtet für die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

7. Haftung des Kunden

Werden die vom Unternehmen aufgrund Vereinbarung gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist jeweils der Sitz des Unternehmens. Dieses kann jedoch auch das für den Kunden zuständige Gericht anrufen.

9. Sonstige Bedingungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal.